# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Industriekeramiker/in Verfahrenstechnik AO von 06/2005

#### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen.

#### **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

1. Praktische Prüfung

2. Fertigungstechnik
3. Technische Kommunikation und Qualitätssicherung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde
(höchstens 180 Minuten)
(höchstens 120 Minuten)
(höchstens 60 Minuten)

Die Prüfungsbereiche 2 bis 4 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich "Praktische Prüfung" wird praktisch geprüft.

#### **Praktische Prüfung**

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 20 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

#### Gewichtung

Prüfungsbereich Fertigungstechnik
 Prüfungsbereich Technische Kommunikation und Qualitätssicherung
 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
 Prozent
 Prozent

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Dabei müssen innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Fertigungstechnik mindestens ausreichende Leistungen, in den weiteren Prüfungsbereichen dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.



### Mündliche Ergänzungsprüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

#### Notenspiegel:

100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gutunter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichendunter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gutunter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaftunter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigendunter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend